

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Az.: 766.0002/22/1.6.2 [HB-23]

Az.: 766.0003/22/1.6.2 [HB-24]

Az.: 766.0004/22/1.6.2 [HB-25]

Datum: 25.01.2022

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Die Bürgerwindpark Mönkeberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176 in 32805 Horn-Bad Meinberg, beantragt gemäß § 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentlichen Änderungen für 3 Windenergieanlagen (WEA). Der jeweilige Antrag beinhaltet die Anpassung der Mahdabschaltungen für die WEA. Dies betrifft die WEA HB-23 des Typs Enercon E-115 EP3 E3 TES am Standort Veldrom, Flur 1, Flurstück 7 und 165, die WEA HB-24 des Typs Enercon E-82 E2 TES am Standort Veldrom, Flur 1, Flurstück 25 und die WEA HB-25 des Typs Enercon E-115 EP3 E3 TES am Standort Kempenfeldrom, Flur 6, Flurstück 6 und 57.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (insbesondere Ausführungen des LANUV NRW zum Geltungsbereich der Mahdabschaltung) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz→Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann